

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Düren folgendes bekanntgemacht: Vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe

(1)

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Düren folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.06.01 - 11 93 3**

Aachen, den 07.06.2010
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4053

Vorläufige Besitzeinweisung

zum Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplanes
Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 3 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 ange-

gebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2010 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2010 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 3 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 2 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Für die durch den 13. Änderungsbeschluß vom 03.03.2008 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Langerwehe zugezogenen Grundstücke wird als Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung der 31.10.2010 bestimmt.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 3 mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 liegen für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang während der Öffnungszeiten im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) der vorläufigen Besitzeinweisung.
5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes an ge-

rechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Nachtrag 3 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Fehres)
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Impressum:

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.